

TE Vwgh Erkenntnis 1988/11/14 87/15/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1988

Index

Abgabenverfahren

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §210

BAO §212

BAO §217

BAO §217 Abs1

BAO §218

BAO §218 Abs1 idF 1980/151

BAO §218 Abs2

VwGG §30 Abs2

1. BAO § 210 heute
2. BAO § 210 gültig ab 30.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
3. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
4. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 210 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
1. BAO § 212 heute
2. BAO § 212 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. BAO § 212 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 212 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
5. BAO § 212 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 212 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 212 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 212 gültig von 01.01.2002 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 212 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 212 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. BAO § 212 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
12. BAO § 212 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
13. BAO § 212 gültig von 01.01.1986 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 217 heute
2. BAO § 217 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 217 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 217 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 217 gültig von 21.08.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 217 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. BAO § 217 gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
8. BAO § 217 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 217 heute
2. BAO § 217 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 217 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 217 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 217 gültig von 21.08.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 217 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. BAO § 217 gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
8. BAO § 217 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 218 heute
2. BAO § 218 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 218 gültig von 15.08.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. BAO § 218 gültig von 30.12.1989 bis 29.12.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. BAO § 218 gültig von 01.01.1989 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
6. BAO § 218 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
7. BAO § 218 gültig von 01.01.1982 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 218 heute
2. BAO § 218 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 218 gültig von 15.08.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. BAO § 218 gültig von 30.12.1989 bis 29.12.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. BAO § 218 gültig von 01.01.1989 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
6. BAO § 218 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
7. BAO § 218 gültig von 01.01.1982 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 218 heute
2. BAO § 218 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 218 gültig von 15.08.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. BAO § 218 gültig von 30.12.1989 bis 29.12.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. BAO § 218 gültig von 01.01.1989 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
6. BAO § 218 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
7. BAO § 218 gültig von 01.01.1982 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 327;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Simon und die Hofräte Dr. Großmann,

Dr. Närr, Dr. Wetzel und Dr. Steiner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Vesely, über die Beschwerde der A Gesellschaft m.b.H. & Co KG in vertreten durch B, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 27. Februar 1987, Zl. 177/9-10/Scho-1986, betreffend Säumniszuschläge, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin hat mit einer von ihr erhobenen Beschwerde (Zl.85/15/0325) einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Zl. AW 85/15/0029) verbunden. Dem Antrag wurde mit Beschluß vom 12. Dezember 1985 nicht stattgegeben, die Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 27. April 1987 abgewiesen.

Für die Abgabenschuld, um die es in diesem Verwaltungsgerichtshof-Verfahren ging (S 476.000,-- an Gesellschaftsteuer), wurde der Beschwerdeführerin vom Finanzamt Stundung bis Ende 1985 gewährt.

Mit Eingabe vom 30. Dezember 1985, die bei der belangten Behörde am 31. Dezember 1985 eingelangt ist, teilte die Beschwerdeführerin dem Finanzamt mit, daß sie in dem oben genannten Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt habe.

Mit Bescheiden vom 13. Jänner 1986 setzte das Finanzamt Säumniszuschläge von insgesamt S 9.520,-- (das sind 2 v.H. von S 476.000,--) fest.

In der dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung wurde ausgeführt, daß gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1962, Zl. 1145/62, ein Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung als Stundungsansuchen anzusehen sei. Gemäß § 218 Abs. 2 BAO sei für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, wenn dem Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben werde. Der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes über die Nichtstattgebung des Aufschiebungsantrages sei erst am 14. Jänner 1986 zugestellt und daher erst in diesem Zeitpunkt rechtswirksam geworden. Die Beschwerdeführerin habe bereits am 15. Jänner 1986 um eine weitere Stundung angesucht. In der dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung wurde ausgeführt, daß gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1962, Zl. 1145/62, ein Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung als Stundungsansuchen anzusehen sei. Gemäß Paragraph 218, Absatz 2, BAO sei für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, wenn dem Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben werde. Der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes über die Nichtstattgebung des Aufschiebungsantrages sei erst am 14. Jänner 1986 zugestellt und daher erst in diesem Zeitpunkt rechtswirksam geworden. Die Beschwerdeführerin habe bereits am 15. Jänner 1986 um eine weitere Stundung angesucht.

Mit dem nunmehr mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde u.a. die die Festsetzung von Säumniszuschlägen betreffende Berufung, die allein Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, als unbegründet ab. In der Begründung führte die belangte Behörde sinngemäß aus, der Säumniszuschlag sei verwirkt worden, weil die Abgabenschuldigkeit nicht spätestens am 31. Dezember 1985, bis zu dem der Abgabebetrag gestundet war, entrichtet worden ist. Um den Zahlungstermin und damit den Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages hinauszuschieben, hätte es der zeitgerechten Einbringung eines Antrages um weitere Stundung der Abgabenschuldigkeit bedurft. Weder der Antrag beim Verwaltungsgerichtshof auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung noch die Eingabe vom 30. Dezember 1985 könne als Stundungsansuchen gewertet werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG, deren Behandlung der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 12. Juni 1987, Zl. B 413/87-3, ablehnte. Dem Antrag der Beschwerdeführerin, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 5. November 1987 stattgegeben. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 144, B-VG, deren Behandlung

der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 12. Juni 1987, Zl. B 413/87-3, ablehnte. Dem Antrag der Beschwerdeführerin, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 5. November 1987 stattgegeben.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1987 führte die Beschwerdeführerin die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dahin aus, daß der Bescheid nur insoweit angefochten werde, als mit ihm die Vorschreibung der Säumniszuschläge von insgesamt S 9.520,-, bestätigt werde. Geltend gemacht werden sowohl Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften als auch Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt gemäß § 217 Abs. 1 BAO mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 oder § 218 hinausgeschoben wird. Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt gemäß Paragraph 217, Absatz eins, BAO mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Absatz 2 bis 6 oder Paragraph 218, hinausgeschoben wird.

Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1 BAO) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, ... (§ 218 Abs. 1 BAO in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987). Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenützem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt (§ 218 Abs. 2 BAO). Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Absatz eins, BAO) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, ... (Paragraph 218, Absatz eins, BAO in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 312 aus 1987,). Wird einem gemäß Absatz eins, zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenützem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt (Paragraph 218, Absatz 2, BAO).

Im gegenständlichen Fall wird von der Beschwerdeführerin weder der von der belangten Behörde festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt noch die Tatsache bestritten, daß, die ihr vom Finanzamt für die in Rede stehende fällige Abgabe eingeräumte Stundung mit 31. Dezember 1985 befristet war und daß von ihr nicht spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung vorgesehenen Frist um weitere Zufristung der Abgabenschuldigkeit angesucht worden ist. Dessenungeachtet wird von der Beschwerdeführerin der Standpunkt eingenommen, das Finanzamt hätte im Hinblick auf den von ihr mit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen den Bescheid, mit dem die Abgabe festgesetzt worden ist, verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, bis zur Erledigung dieses Antrages mit der Vorschreibung von Säumniszuschlägen zuwarten müssen.

Dieser Ansicht vermag der Verwaltungsgerichtshof aber nicht zu folgen. Die Beschwerdeführerin übersieht nämlich, daß der Säumniszuschlag kraft Gesetzes entsteht. Der Säumniszuschlag stellt sich sohin als eine objektive Säumnisfolge dar. Die Abgabenbehörden sind bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale zur Vorschreibung des Säumniszuschlages von Gesetzes wegen - unter Ausschaltung jedweden Ermessens - verpflichtet (siehe u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1982, Slg. Nr. 5659/F). Die objektiven Tatbestandsmerkmale für die Vorschreibung des Säumniszuschlages sind in den angeführten Gesetzesbestimmungen festgelegt. Diese enthalten keinen Hinweis darauf, daß etwa durch einen Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (§ 30 Abs. 2 VwGG), die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit hinausgeschoben bzw. eine Zahlungsfrist eingeräumt wird, oder daß ein derartiger Antrag ein Stundungsansuchen ersetzt oder als solches zu werten ist. Mangels einer solchen positiven Gesetzesbestimmung - auch die Beschwerdeführerin vermochte keine derartige Rechtsnorm aufzuzeigen - kann bei dem gegebenen Sachverhalt keine Rede davon sein, daß die Vorschreibung der Säumniszuschläge rechtswidrig erfolgt wäre. Dieser Ansicht vermag der Verwaltungsgerichtshof

aber nicht zu folgen. Die Beschwerdeführerin übersieht nämlich, daß der Säumniszuschlag kraft Gesetzes entsteht. Der Säumniszuschlag stellt sich sohin als eine objektive Säumnisfolge dar. Die Abgabenbehörden sind bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale zur Vorschreibung des Säumniszuschlages von Gesetzes wegen - unter Ausschaltung jedweden Ermessens - verpflichtet (siehe u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1982, Slg. Nr. 5659/F). Die objektiven Tatbestandsmerkmale für die Vorschreibung des Säumniszuschlages sind in den angeführten Gesetzesbestimmungen festgelegt. Diese enthalten keinen Hinweis darauf, daß etwa durch einen Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Paragraph 30, Absatz 2, VwGG), die Fälligkeit einer Abgaben-schuldigkeit hinausgeschoben bzw. eine Zahlungsfrist eingeräumt wird, oder daß ein derartiger Antrag ein Stundungsansuchen ersetzt oder als solches zu werten ist. Mangels einer solchen positiven Gesetzesbestimmung - auch die Beschwerdeführerin vermochte keine derartige Rechtsnorm aufzuzeigen - kann bei dem gegebenen Sachverhalt keine Rede davon sein, daß die Vorschreibung der Säumniszuschläge rechtswidrig erfolgt wäre.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt auch dem Umstand, wann die Behörde von dem von der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Kenntnis erlangt hat, keine rechtliche Bedeutung zu. Auch durch das von der Beschwerdeführerin in der Berufung angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1962, Zl. 1145/62, kann für den Standpunkt der Beschwerdeführerin nichts gewonnen werden, weil es sowohl einen mit dem vorliegenden nicht vergleichbaren Sachverhalt als auch eine andere Rechtslage zum Gegenstand hatte.

Da sohin die Beschwerde unbegründet ist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sohin die Beschwerde unbegründet ist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 14. November 1988

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150138.X00

Im RIS seit

14.11.1988

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at